

Allgemeinverfügung

des Landkreises Friesland

über die Feststellung der „Warnstufe 2“ als infektionspräventive Schutzmaßnahme gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten

Der Landkreis Friesland erlässt gemäß §§ 2; 3 Abs. 2; 21 Absatz 1 Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS CoV-2 und dessen Varianten („Nds. Corona-Verordnung“) i.V.m. § 28 Abs. 1, 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) folgende Allgemeinverfügung:

A.) **Feststellung Warnstufe 2:**

Es wird festgestellt, dass **ab dem 01.12.2021, 00:00 Uhr**, die „Warnstufe 2“ gemäß § 2, 3 Absatz 2 Nds. Corona-Verordnung auf dem Gebiet des Landkreises Friesland gilt. Hiermit gelten grundsätzlich die Regelungen zu Warnstufe 2 der Nds. Corona-Verordnung im Landkreis Friesland (2G-Plus).

B.) **Weitergehende Anordnungen:**

Die Testung von Kindern ab 3 Jahren dreimal pro Woche gem. § 7 Nds. Corona-Verordnung in Kindertagesstätten ist durch diese Allgemeinverfügung verpflichtend. Zur Umsetzung dieser Testpflicht können die bisher kostenfrei vom Land den KiTa´s zur Verfügung gestellten Test-Kits eingesetzt werden. Eine medizinische Kontraindikation beim Kind stellt eine Ausnahme von dieser Pflicht dar. Dies ist durch ein ärztliches Attest zu belegen.

C.) **Sofortige Vollziehung:**

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

Rechtsgrundlage für die Feststellung sind §§ 2; 3 Abs. 2; 21 Absatz 1 Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS CoV-2 und dessen Varianten („Nds. Corona-Verordnung“) i.V.m. § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), 28a IfSG i.V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD). Der Landkreis Friesland ist die für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten sachlich und örtlich zuständige Behörde (§ 28 Abs. 1 S. 2 IfSG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD). Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Im Landkreis Friesland und auch in vielen anderen Landkreisen wurden bereits mehrere erkrankte, krankheitsverdächtige und krankheitsgefährdete Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5 und 7 IfSG identifiziert.

Erläuterungen zur Feststellung der Warnstufe 2:

Im Landkreis Friesland lag am 29.11.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen die 7-Tage-Inzidenz (Fünftageabschnitt) bei deutlich über 100 Fällen je 100.000 Einwohner. Die Feststellung der Warnstufe 2 beruht auf § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 Nds. Corona-Verordnung. Maßgeblich für die genannte Anordnung ist die Sieben-Tage-Inzidenz der Corona-Neuinfektionen je 100 000 Einwohner binnen einer Woche. Das Robert-Koch-Institut gibt auf der Internetseite <https://www.rki.de/inzidenzen> die maßgebliche Inzidenz für den Landkreis Friesland bekannt (Stand 29.11.21: 194,0).

Zudem hat der weitere Leitindikator „Hospitalisierungsrate“ (landesweite 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz) mit mehr als 6 den Schwellenwert für die Warnstufe 2 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen überschritten (Stand 29.11.21: 7,4). Abrufbar unter: https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/niedersachsen-und-corona-aktuelle-leitindikatoren-203487.html

Der Landkreis Friesland hat gem. § 3 Absatz 2 Nds. Corona-VO keine Möglichkeit von der Feststellung unter A.) abzusehen.

Erläuterungen zu Kindertagesstätten:

Gemäß § 28a Abs. 3 IfSG sollen weitergehende Schutzmaßnahmen nur ergriffen werden, wenn dies unter Berücksichtigung des jeweiligen regionalen und überregionalen Infektionsgeschehens umgesetzt wird, um eine drohende Überlastung des regionalen Gesundheitswesens zu vermeiden. Im

Landkreis Friesland liegt der 7 Tage-Inzidenzwert für Neuinfektionen seit dem 18.11.21 dauerhaft über dem Wert 100 (aktueller Stand 29.11.21: 194,0). Zudem liegt die Hospitalisierungsrate seit dem 06.11.21 über dem Wert von 3 und seit dem 24.11.21 seit 5 Werktagen über dem Wert von 6 (Stand 29.11.21: 7,4). Aufgrund der dynamischen Entwicklung ist eine dauerhafte Überschreitung des Wertes von 6% zu erwarten. Die Feststellung der Warnstufe 2 ist die Konsequenz der aktuell ungebremsten Entwicklung des Infektionsgeschehens. Um diese Entwicklung zu unterbrechen sind weitergehende Anordnungen im Landkreis Friesland notwendig. Das Robert Koch-Institut (RKI) beschreibt die aktuelle Lage als besorgniserregend. Bei einem überwiegenden Anteil der Fälle ist die Infektionsquelle weiterhin unbekannt. Zuletzt gab es immer wieder in Kindertagesstätten positiv getestete Corona-Fälle mit daraus resultierenden Quarantänen und Schließungen von Gruppen oder ganzen Einrichtungen. Um den Betrieb der KiTa im aktuell dynamischen Infektionsgeschehen bestmöglich aufrecht zu halten ist die Testung der KiTa-Kinder dreimal pro Woche verpflichtend. Die Kinder sind zu Hause zu testen, um einen Kontakt mit der Gruppe zu vermeiden. Kinder mit medizinischer Kontraindikation sind von der Testpflicht unter Vorlage eines Attestes befreit. Kinder unterliegen einem speziellen grundgesetzlichen Schutz. Eine Infektion mit dem Corona-Virus ist daher bestmöglich zu verhindern. Es geht bei der Testpflicht darum Quarantänen in Kita's zu vermeiden. Die Testpflicht stellt hiermit das mildere Mittel zu einer Quarantäne oder Schließung ganzer Gruppen oder ganzer Einrichtungen dar. Die Testpflicht betrifft die Kinder ab 3-Jahren analog der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV). Zum Testen können die wöchentlich drei den Eltern pro Kind vom Land zur Verfügung gestellten Testskits verwendet werden. Als Testtage empfehlen sich jeweils die Tage Montag, Mittwoch und Freitag. Die Tests können zuhause angewendet werden. Das Testergebnis wird von einem Erziehungsberechtigten gegenüber der Einrichtung schriftlich bestätigt. Diese Allgemeinverfügung ist damit insgesamt verhältnismäßig.

Sofortige Vollziehung:

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Die sofortige Vollziehung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO vorsorglich angeordnet, da eine Verzögerung ihrer Geltungswirkung in Anbetracht der zu verhindernden Gefahren dringend zu vermeiden ist. Im Zeitraum bis zum Eintritt der Bestandskraft kann angesichts der derzeit steigenden Infektionszahlen auch im Umland und in ganz Niedersachsen die Gesundheit der Bevölkerung im Landkreis Friesland durch Infektionsketten ernsthaft gefährdet werden. Daher müssen alle geeigneten, erforderlichen und verhältnismäßigen Maßnahmen zur Verminderung des Infektionsrisikos so schnell wie möglich getroffen werden. Da durch Einlegung eines Rechtsbehelfs ein wichtiger Baustein aus den erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen bis auf weiteres herausgebrochen würde, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung erforderlich und angemessen. Das öffentliche Interesse des Gesundheitsschutzes der Personen, die im Landkreis Friesland wohnen, überwiegt hier das Rechtsschutzinteresse einzelner Betroffener. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg Klage erhoben werden.

Jever, 29.11.2021

Der Landrat

Ambrosy